



Richtlinien zur Kör-Verhaltensbeurteilung (KVB)

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera

Brunnmattstrasse 24, 3007 Bern

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio

Postfach 8276
CH – 3001 Bern

☎ 031 306 62 62 📠 031 306 62 60

E-Mail skg@skg.ch / scs@scs-skg.ch
Homepage www.skg.ch / www.scs-skg.ch oder www.skg-scs.ch

Inhaltsverzeichnis

1. SINN UND ZWECK DER KÖR-VERHALTENSBEURTEILUNG	3
2. ANFORDERUNGEN AN DIE KÖR-VERHALTENSBEURTEILUNG	6
2.1 Verhaltensprofil	6
2.2 Kör-Verhaltensbeurteilung	8
2.2.1 Allgemeine Anforderungen	8
2.2.2 Rassespezifische Anforderungen	9
2.2.3 Validierung der Beurteilung	9
2.2.4 Ablauf	10
2.3 Protokoll	10
2.4 Abschlussgespräch	11
3. REKURSRECHT / RECHTSMITTELBELEHRUNG	12
3.1 Rekurs gegen klubinterne Entscheide (gemäss ZER 12.8)	12
3.2 Rekurs gegen letztinstanzliche Entscheide des Rasseklubs (gemäss ZER 12.9)	12

ANHANG 1 STANDARDSEQUENZEN EINER KÖR-VERHALTENSBEURTEILUNG

- 0 Begrüssung und Befragung
- 1 Verhalten des Hundes gegenüber dem Hundeführer
- 2 Spielverhalten
 - 2a Spielverhalten
 - 2b Spiel mit der Stoffrolle
- 3 Verhalten gegenüber Fremdpersonen
 - 3.1 Durchgehen einer Personengruppe
 - 3.2 Verhalten gegenüber einer Fremdperson, die ihn anfasst
 - 3.3 Verhalten bei Annäherung einer Fremdperson
 - 3.4 Weite und enge Gasse
 - 3.5 Personenkreis
 - 3.6 Vom Hundeführer verlassen
- 4 Verhalten gegenüber Artgenossen
- 5 Optische / Taktile Einflüsse
- 6 Akustische Einflüsse
- 7 Schussreaktion
- 8 Spezielle zusätzliche Sequenzen
 - 8.1 Witterungsaufnahme
 - 8.2 Verhalten im Wasser

ANHANG 2 ÜBERBLICK ÜBER DIE ZUR ÜBERPRÜFUNG DES VERHALTENS-PROFILS GEEIGNETEN SEQUENZEN

ANHANG 3 CHECKLISTE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG, PROTOKOLLIERUNG UND BEWERTUNG VON KÖR-VERHALTENSBEURTEILUNGEN

ANHANG 4 BEISPIEL EINES FRAGEBOGENS

ANHANG 5 BEISPIEL EINES PROTOKOLLS

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

1. Sinn und Zweck der Kör-Verhaltensbeurteilung

Diese Richtlinien gelten als Empfehlung für Rasseklubs und sollen zur Harmonisierung der Kör-Verhaltensbeurteilungen innerhalb der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) beitragen.

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG) fordert in Artikel 10 unter anderem, dass die Anwendung natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen darf. Dem Bundesrat wird die Kompetenz erteilt, die Zucht, das Erzeugen und das Halten von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten in Körperbau und Verhalten, zu verbieten.

Art. 28 Abs. 2 und 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) legt Folgendes fest:

- Bei der Zucht von Hunden ist die Selektion unter Berücksichtigung des Einsatzzweckes darauf auszurichten, Hunde mit ausgeglichenem Charakter, guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten.
- Zeigt ein Hund ein Übermass an Aggressionsverhalten oder Ängstlichkeit, so ist er von der Zucht auszuschliessen.

Diese Grundsätze fanden ihren Niederschlag bereits im ZER (Zucht- und Eintragungsreglement der SKG), das seit dem 1. Juli 2005 in Kraft ist. So verpflichtet Art. 11.2 die Rasseklubs, für alle Zuchthunde mindestens einmal jährlich obligatorische Zuchtzulassungsprüfungen durchzuführen. Sie bestehen aus „einer Beurteilung des Exterieurs aufgrund des Rassestandards der FCI durch SKG-anerkannte Ausstellungsrichter“ und „einer Beurteilung des Wesens/Verhaltens“. Das ZER gibt allerdings weder den Massstab noch die Kriterien an, aufgrund derer die Beurteilung des Wesens/Verhaltens zu erfolgen hat. Überdies fehlt im ZER die Definition, wer befugt ist, eine solche Beurteilung vorzunehmen.

Deshalb erteilte der ZV der SKG im Juni 2006 dem Arbeitsausschuss für Verhalten (AAV) folgende Mandate:

- Erarbeitung eines allgemein gültigen Muster-Testverfahrens für die Beurteilung des Wesens/Verhaltens gemäss der Forderung des ZER
- Regelung der Ausbildung der Wesensrichter (WR)
- Ausarbeiten einer Wesensrichter-Ordnung

Die vorliegenden SKG-Richtlinien zur Kör-Verhaltensbeurteilung (KVB) sollen helfen, einen umweltadaptierten und gesellschaftsverträglichen, familien-tauglichen, für einen typischen Gebrauchszweck geeigneten, immer aber auch im Verhalten rassetypischen Hund zu selektionieren. Die Kör-Verhaltensbeurteilung soll einerseits ermöglichen, zuchtausschliessende Verhaltensmerkmale zu erkennen und andererseits das Verhalten bzw. die Persönlichkeit des Hundes (insbesondere erwünschte Eigenschaften) zu beschreiben. Deshalb soll bei der über die Zuchtzulassung entscheidenden Kör-Verhaltensbeurteilung nur die friedliche Situation getestet werden.

Die Verantwortlichkeit für die Wahl, die Art und die Bewertung der KVB liegt letztlich bei den Rasseklubs. Sie formulieren, in Anlehnung an das ZER, auch die Empfehlungen und Vorgaben der Ausschlusskriterien.

Die Richtlinien sind primär für Rasseklubs gedacht, die noch keine Wesens/Kör-Verhaltensbeurteilungen durchführen. Bereits bestehende und bewährte Kör-Verhaltensbeurteilungen anderer Klubs können selbstverständlich entsprechend den SKG-Vorgaben und in Übereinstimmung mit den hier vorliegenden Richtlinien angepasst werden.

Der AAV beschloss, Grundsatzdiskussionen über Erbllichkeit und Nicht-Erbllichkeit von Verhaltensmerkmalen, über angeboren und erworben, Lernen und Löschung, Genotyp und Phänotyp, nicht zu führen. Das von einem Hund in einer bestimmten Situation gezeigte Verhalten wird, ungeachtet seines Ursprungs, gewertet. Deshalb geht der AAV davon aus, dass ein Hund auch auf die Testsituationen vorbereitet werden darf und wird. Lernfähigkeit und Lernerfolg können und dürfen somit die Wertung positiv beeinflussen.

Die wichtigsten Elemente der Richtlinien und deren Anhänge sind:

- Hilfsblatt zur Erstellung des rassetypischen Verhaltensprofils (S. 7)
Das Verhaltensprofil soll sich an der Beschreibung des Wesens/Verhaltens im offiziellen FCI-Standard orientieren, kann aber durchaus davon abweichen resp. Ergänzungen enthalten, wenn dies sinnvoll und zweckmässig erscheint. Gesamthaft sollen die Elemente eines solchen Verhaltensprofils dazu geeignet sein, die Persönlichkeit/das Naturell des Rassevertreters, sein Verhalten gegenüber Umweltreizen sowie seine speziellen Anlagen und Eignungen zu beschreiben. Das Verhaltensprofil bildet die verbindliche Grundlage für die Kör-Verhaltensbeurteilung. Das bedeutet, dass die Rasseklubs die Grundbegriffe zu operationalisieren und mit Inhalt zu füllen haben (Verhaltensweisen/Reaktionen konkret beschreiben und definieren, was erwünscht bzw. nicht erwünscht ist).
- Vorschläge für die praktische Durchführung und den Ablauf einer Kör-Verhaltensbeurteilung mit einem ausführlichen Beschrieb möglicher Sequenzen. Ein für die Beurteilung dieser Sequenzen geeigneter

Bewertungsschlüssel (Mustertest) (Anhang 1).

- Eine Tabelle zur Darstellung der Beziehung der einzelnen Sequenzen zu den Elementen des Verhaltensprofils, welche helfen soll, die beobachteten Verhaltensreaktionen den verschiedenen Elementen des Verhaltensprofils zuzuordnen (Anhang 2).
- Checkliste der Rahmenbedingungen für die Durchführung, Protokollierung und Bewertung von Kör-Verhaltensbeurteilungen, Beispiel eines Fragebogens zum Lebenslauf und Lebensraums des Hundes, Beispielformular für das Protokoll der Kör-Verhaltensbeurteilung (Anhang 3).

2. Anforderungen an die Kör-Verhaltensbeurteilung

Die nachfolgenden Angaben verstehen sich als Richtlinien, welche durch den Rasseklub ergänzt oder entsprechend den eigenen Bedürfnissen abgeändert werden können.

Dabei gilt zu berücksichtigen, dass tierschutzwidrige Beurteilungskriterien oder Prüfsequenzen nicht gestattet sind. Die SKG behält sich diesbezügliche Sanktionen vor.

2.1 Verhaltensprofil

Für jede Rasse ist ein Verhaltensprofil zu erstellen. Es beschreibt die erwünschten, unerwünschten, rassespezifischen sowie die zuchtausschliessenden Verhaltensweisen. Als Basis dienen der FCI-Rassestandard und die Zucht- und Körbestimmungen des Rasseklubs.

Das Verhaltensprofil wird durch den Rasseklub formuliert, von ihm genehmigt und ist verbindlich für die Verhaltensbeurteilung der jeweiligen Rasse.

Das nachfolgende „Hilfsblatt zur Erstellung des Verhaltensprofils“ kann unverändert, oder entsprechend modifiziert, als Vorlage oder Raster übernommen werden. Die Bewertung der für die jeweilige Rasse relevanten Verhaltenselemente erfolgt anhand der entsprechenden Symbole.



Verhaltensprofil Rasse

Elemente	★	+	0	-	=	Elemente	★	+	0	-	=
Naturrell						Sozialverhalten					
Aufmerksamkeit						Bindung (gegenüber Bezugsperson)					
Temperament						Freundlichkeit/Zutraulichkeit gegenüber Menschen					
Aktivität						Freundlichkeit/Zutraulichkeit gegenüber Artgenossen					
Bewegungsaktivität											
Aggressivität											
Ängstlichkeit						Leistungsmerkmale					
						Ausdauer					
Umwelt-Verhalten						Spielfreude					
Reaktivität gross <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/>						Apportierfreude					
Reizschwelle tief <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/>						Beuteinteresse					
Beruhigung rasch <input type="checkbox"/> langsam <input type="checkbox"/>						Wildschärfe					
Belastbarkeit						Hetzfreude					
Sicherheit						Nasearbeit					
Interesse						Schusssicherheit					

Zeichenerklärung:

★ besonders erwünscht, in ausgeprägtem Mass erwünscht bzw. notwendig

+ erwünscht: in mittlerem Ausmass erwünscht bzw. notwendig

0 nicht notwendig: weder erwünscht noch unerwünscht

- unerwünscht, jedoch tolerierbar, wenn nur in schwachem Ausmass vorhanden

= vollkommen unerwünscht und nicht tolerierbar

Zuchtausschliessende Verhaltensmerkmale: Aggressivität/Ängstlichkeit/grosse Abweichungen vom VP

2.2 Kör-Verhaltensbeurteilung

2.2.1 Allgemeine Anforderungen

An einer Kör-Verhaltensbeurteilung muss der Hund so beurteilt werden, wie er sich augenblicklich zeigt. Hier ist die Tagesverfassung des Hundes immer mitentscheidend.

Um die Kör-Verhaltensbeurteilung erfolgreich durchzuführen sind folgende Punkte von grosser Bedeutung:

- Gute Information
- Gute Vorbereitung
- Optimale Voraussetzungen (Ort)
- Faire, transparente, objektive Verhaltensbeurteilung
- Kompetente Richter
- Reproduzierbarkeit
- Aussagekräftiges Protokoll
- Begründeter Entscheid

Damit eine gewisse Einheitlichkeit der Anforderungen gewährleistet ist, hat sich jede Kör-Verhaltensbeurteilung aus genau umschriebenen Sequenzen zusammensetzen. Der Ablauf, d.h. die chronologische Reihenfolge der einzelnen Sequenzen, soll definiert werden und bindend sein. Der Wesensrichter hat jedoch Variationsfreiheit in der Gestaltung der einzelnen Prüfsequenzen.

Der Hund wird in verschiedenen zusammengesetzten Prüfsequenzen individuell geprüft. Bei der Beurteilung des Verhaltens ist den einzelnen Lernschritten bei Reizwiederholungen besondere Beachtung zu schenken.

Während der Beurteilung soll sich der Hund frei bewegen und nur vom Führer begleitet werden. In begründeten Fällen ist der Einsatz einer Schleppeleine toleriert.

Aufmunterung und Unterstützung des Hundes ist gestattet. Nicht erwünscht sind ständiges Rufen, Kommandos und Befehle zur Unterordnung sowie das Mitführen bzw. Anbieten von Futterbelohnungen und Motivationsgegenständen.

Begleitende Personen oder Familienmitglieder und andere Hunde haben keinen Zutritt.

2.2.2 Rassespezifische Anforderungen

Der standardisierte Beurteilungsablauf kann den rassespezifischen Eigenschaften angepasst werden. Die einzelnen Prüfsequenzen können also modifiziert werden, müssen jedoch immer der Zielerfüllung (Überprüfung des rassetypischen Verhaltensprofils) entsprechen.

Der Rasseklub erstellt auf der Basis des Verhaltensprofils und den für die Überprüfung des Verhaltensprofils ausgesuchten Prüfsequenzen einen für die jeweilige Rasse geeigneten Ablauf der Kör-Verhaltensbeurteilung. Er definiert zudem das für die Rasse erwünschte bzw. unerwünschte Verhalten.

Die Begrüssung und die erste Prüfsequenz „Verhalten des Hundes gegenüber dem Führer“ (siehe Kapitel 2.2.4) dienen der Akklimatisation von Hund und Führer.

Anschliessend erfolgen die Konfrontation des Hundes mit unterschiedlichen Situationen und die Registrierung seines jeweiligen Verhaltens. Aussenreize sowie dem rassespezifischen Einsatz entsprechende Situationen sind dem Hund so zu bieten, dass seine Verhaltensweisen klar erkennbar und objektiv zu bewerten sind.

Die in der Verhaltensbeurteilung erreichte Belastung hat zum Ziel, das Temperament, die Erregbarkeit sowie die benötigte Beruhigungszeit des Hundes sichtbar zu machen.

2.2.3 Validierung der Beurteilung

Damit eine Kör-Verhaltensbeurteilung durchgeführt werden kann, müssen die verschiedenen Sequenzen validiert werden. D.h. es muss der Nachweis erbracht werden, dass eine bestimmte Sequenz für die beabsichtigte Aussage geeignet ist.

Bei der genauen Ausarbeitung der Prüfsequenzen sind zwingend folgende Punkte zu beachten:

Standardisierung

Zur Vergleichbarkeit der geprüften Hunde muss der Rahmen der KVB definiert und eingehalten werden.

Reproduzierbarkeit

Die Reproduzierbarkeit beschreibt die Übereinstimmung eines Ergebnisses von verschiedenen Richtern und unter verschiedenen Bedingungen (an verschiedenen Orten / zu unterschiedlichen Zeiten, etc.). Eine Wiederholung der KVB soll also wiederum zu demselben Resultat führen.

Zuverlässigkeit

Die Prüfsequenz der KVB zeigt das gewünschte oder unerwünschte Verhalten zuverlässig.

Spezifität

Die Spezifität ist die Eignung einer Prüfsequenz, das zu bestimmende Verhaltenselement des Verhaltensprofils unter sich ändernden Bedingungen (Ort, Zeit, Richter, Wetter etc.) überprüfen zu können.

Selektivität

Die Prüfsequenz muss Unterschiede aufzeigen, damit das Verhalten abgestuft beurteilt werden kann.

2.2.4 Ablauf

Der Ablauf der KVB ist chronologisch wie folgt geregelt:

1. Begrüssung

mit Befragung: Lebenslauf und Lebensraum des Hundes (Fragebogen)

2. Prüfsequenzen

Verhalten des Hundes gegenüber dem Führer
Spielverhalten
Spiel mit der Stoffrolle
Verhalten des Hundes gegenüber Artgenossen
Verhalten des Hundes gegenüber Fremdpersonen
Taktile Einflüsse
Optische Einflüsse
Akustische Einflüsse
Schussreaktion
Spezielle zusätzliche Sequenzen

2.3 Protokoll

Das dem Ablauf der Kör-Verhaltensbeurteilung entsprechend aufgebaute Protokoll beschreibt das Verhalten des Hundes in den verschiedenen Situationen. Zudem hält es den Entscheid bezüglich der Zuchtzulassung fest und dokumentiert diesen.

Das durch den Wesensrichter erstellte und unterschriebene Protokoll wird dem Hundebesitzer unmittelbar nach der abschliessenden Beurteilung abgegeben.

2.4 Abschlussgespräch

Der Hundeführer ist über das Ergebnis der Kör-Verhaltensbeurteilung mündlich zu orientieren. Einzelne Einschätzungen sind allenfalls zu erklären und zu begründen. Es sollen keine Rechtfertigungen, insbesondere kein Feilschen um Entscheide zugelassen werden. Der Hundeführer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass ihm das Resultat mündlich eröffnet und erklärt wurde.

3. Rekursrecht / Rechtsmittelbelehrung

3.1. Clubinternes Rekursverfahren (Art. 12.8 ZER).

Gegen Entscheide der Zucht- und Körkommission, resp. gegen die Ergebnisse des Formwertberichts und der Kör-Verhaltensbeurteilung (KVB) kann der Betroffene innert 20 Tagen seit Bekanntgabe mittels eingeschriebenen Briefes Rekurs an den Vorstand des Rasseclubs einreichen. Mit dem Rekurs können alle Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens und des angefochtenen Entscheids gerügt werden. Neue tatsächliche Behauptungen sind zulässig. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

3.2 Rekursverfahren vor Verbandsgericht der SKG (Art. 12.9 ZER)

Gegen letztinstanzliche Entscheide des Rasseclubs steht den Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Die Überprüfungsbefugnis ist auf Formfehler bei der Anwendung der massgebenden Reglemente beschränkt.

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zu Händen des Verbandsgerichts der SKG einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über das Verbandsgericht der SKG.

Diese Richtlinien ersetzen die Version von 2010 und treten am 1. Juni 2012 in Kraft.

Genehmigt: ZV der SKG
30. Mai 2012

Erstellt: AA-Verhalten